

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 11 • Jahrgang 2022 • vom 22.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung des Beschlusses des Lärmaktionsplans der Stufe III
2. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung
3. Bekanntmachung zur Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung
4. Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Weseler Straße / Am Pannofen“

Bekanntmachung der Stadt Geldern

A. Bekanntmachung des Beschlusses des Lärmaktionsplans der Stufe III

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

A. Bekanntmachung des Beschlusses des Lärmaktionsplans der Stufe III

Durch die EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind die EU-Mitgliedsstaaten dazu angehalten worden, den Umgebungslärm durch eine Lärm-minderungsplanung zu verringern und - soweit möglich - zu verhindern. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgte in Deutschland in den §§ 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BIm-SchG).

Die Umgebungslärmrichtlinie gibt ein mehrstufiges Verfahren zur regelmäßigen Aufstellung und Überprüfung von Lärmaktionsplänen vor. Ab 2007 waren alle Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung über 6 Mio. Kfz/Jahr und Hauptschienenstrecken mit mehr als 60.000 Zügen/Jahr zu kartieren und Lärmaktionspläne zu erstellen (Stufe I). Dies erfolgte überwiegend in den Großstädten und Ballungsräumen. In der zweiten Stufe wurden die Untersuchungsinhalte dann auf Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung

von über 3 Mio. Kfz/Jahr sowie Haupt-eisenbahnstrecken mit über 30.000 Zügen/Jahr ausgeweitet. Im Rahmen dieser Stufe II wurde im Jahr 2015/16 auch für die Stadt Geldern ein entsprechender Lärmaktionsplan erstellt.

Die Lärmkartierung wird in NRW durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für alle Kommunen durchgeführt. Die Ergebnisse der darauf beruhenden Aktionsplanung (Aufgabe der Kommunen) sind dem Land NRW zu übermitteln, welches die Informationen an die EU meldet. Sie sind unter www.umgebungs-laerm.nrw.de einsehbar. Die Kartierung der Bahnstrecken des Bundes und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen für den Schienenverkehr wurden an das Eisenbahnbundesamt (EBA) übertragen. Die Ergebnisse werden vom EBA unter www.eba.bund.de/lap veröffentlicht.

Alle fünf Jahre sind die Kartierungen zu wiederholen und die Lärmaktionspläne zu überprüfen und fortzuschreiben bzw. bei Bedarf neu aufzustellen. Die Kartierung der Stufe III erfolgte durch das Land bereits im Jahr 2017.

In der Stufe III der Lärmaktionsplanung durch die Kommunen ist zunächst zu prüfen, ob sich relevante Veränderungen den Verkehrslärm betreffend ergeben haben und ob bzw. wie die Maßnahmen des Lärmaktionsplans bisher umgesetzt wurden.

Sofern sich keine relevanten Veränderungen ergaben, reicht eine Fortschreibung und Aktualisierung des bestehenden Lärmaktionsplans; sollten relevante Änderungen vorliegen, müsste der Plan neu aufgestellt werden.

Geldern, 22.12.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die während der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und sich den vorgelegten Abwägungsvorschlägen angeschlossen.

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 den Lärmaktionsplan der Stufe III als strategisches Konzept für die Lärminderung beschlossen.

B. Hinweise

B.1. Dienstzeiten

Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlage während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331), (-370), (-372) und (-388) einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlage können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss des Rates der Stadt Geldern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung

B. Hinweise

C. Bekanntmachungsanordnung

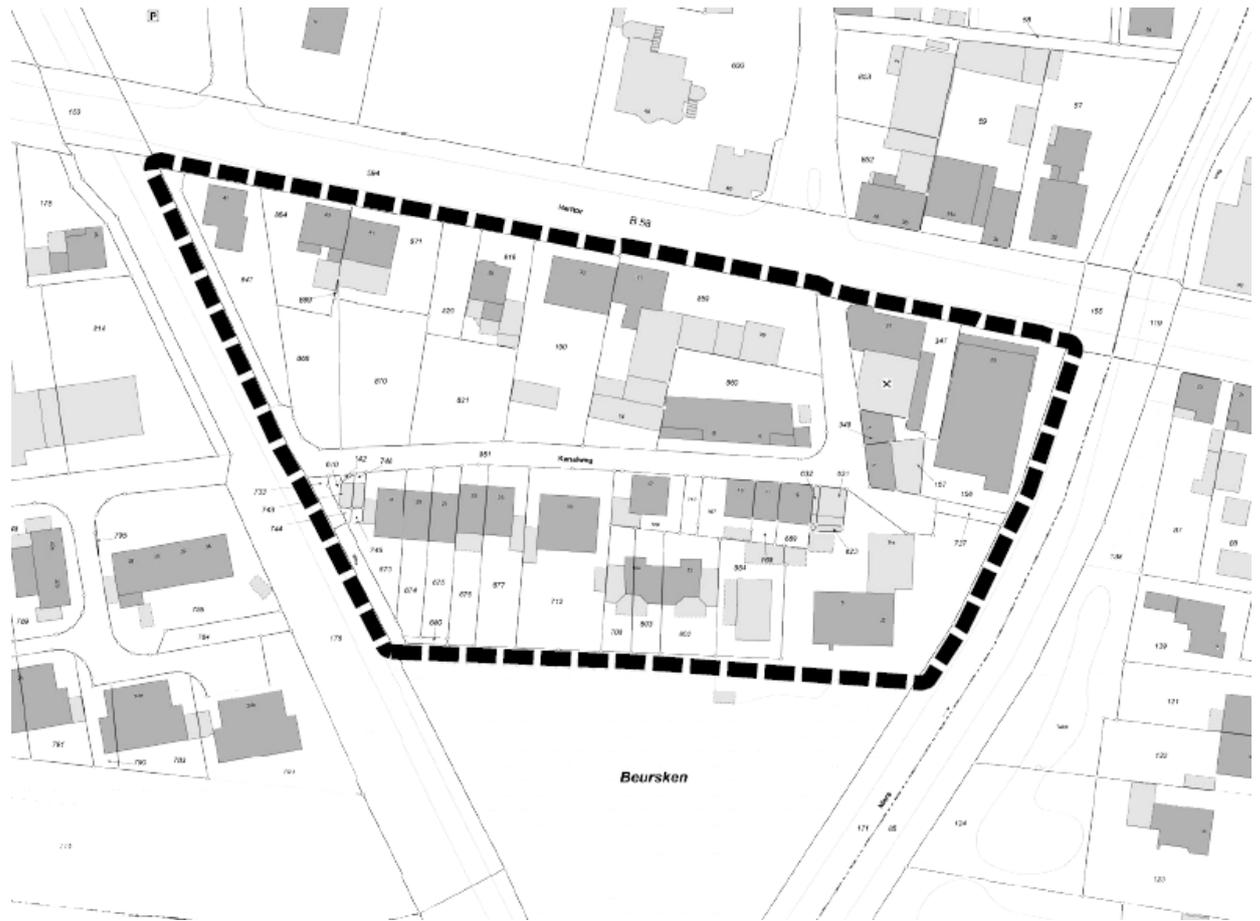
A.

A. 1 Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung beschlossen. Wesentliches Ziel der Planung ist die Steuerung von Vergnügungstätten im Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes.

Das genau Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung wird unter Punkt A.2 abgebildet.

A. 2. Abgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung



B. Hinweise

B.1. Verfahren

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

B.2. Dienstzeiten

Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist.

Es besteht die Möglichkeit vorgenannte Planung und Anlagen während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331), (-370), (-372) und (-388) einzusehen und sich zu äußern.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zur Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

A. Bekanntmachung zur Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung

A. 1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird gebildet aus den Flurstücken 847, 864, 869, 868, 871, 870, 820, 819, 821, 160, 859, 860, 851, 347, 348, 157, 156, 737, 670, 733, 743, 744, 745, 742, 746, 673, 674, 675, 676, 677, 712, 708, 803, 802, 854, 709, 710, 167, 168, 689, 632, 631, 823, 855 und 680 der Gemarkung Veert der Flur 3 und ist der beigefügten Übersicht unter A. 3 zu entnehmen.

A. 2. Satzung der Stadt Geldern über eine Veränderungssperre gemäß §14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert

durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm. VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741). hat der Rat der Stadt Geldern am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet des künftigen Bebauungsplanes Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung wie er vom Rat am 15.12.2022 zur Aufstellung beschlossen wurde und im nachfolgenden Plan dargestellt ist.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und

Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme gemacht werden.

§ 5

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädi-

gungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

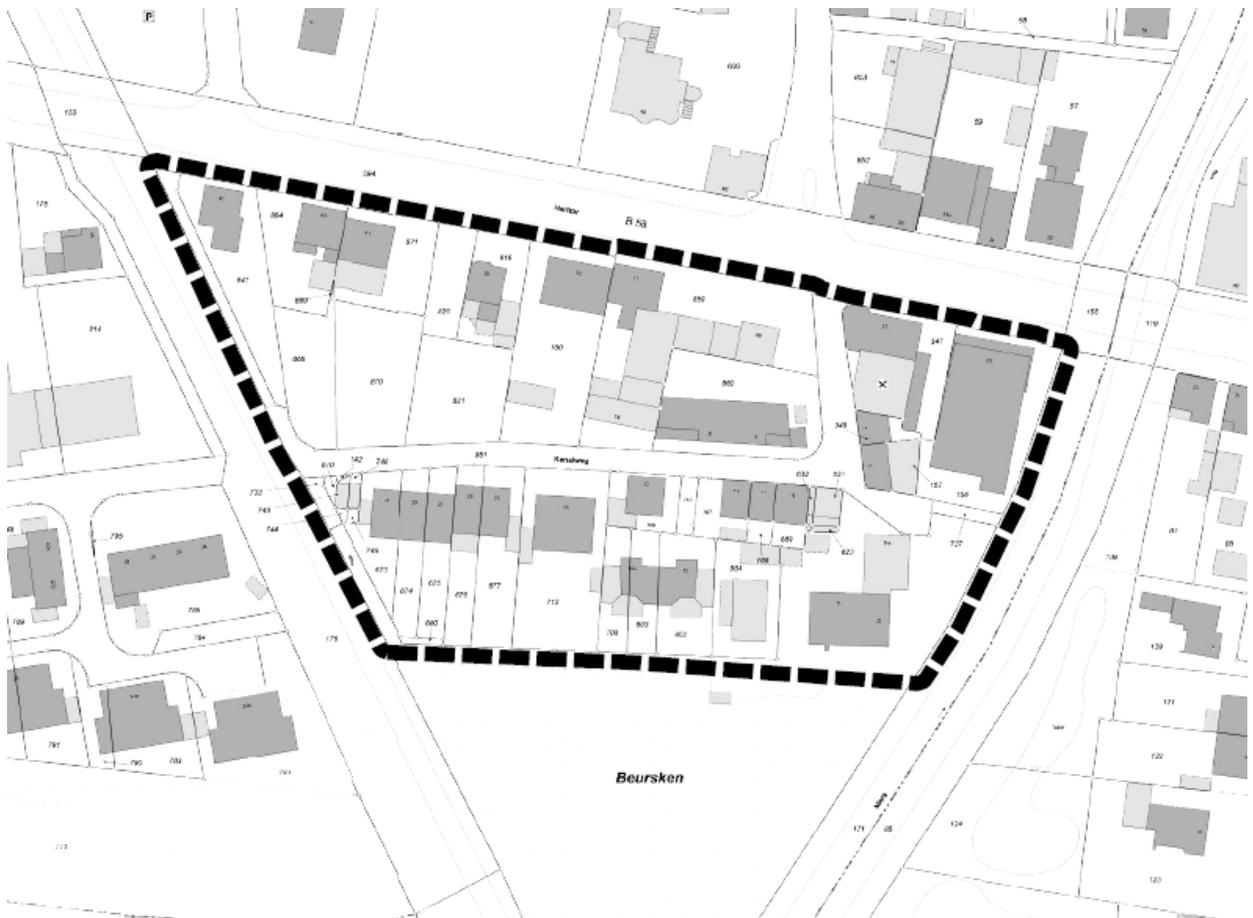
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat diesen Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 15.12.2022 überein.

Geldern, 22.12.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. 3. Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung und zur Veränderungssperre



A.4. Rechtskraft

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331), (-370), (-372) und (-388) unter folgender Beachtung ausgelegt: Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2) Gemäß § 18 Abs.3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 18 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung über die Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 15.12.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 22.12.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstiger ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Weseler Straße / Am Pannofen“

Das Plangebiet wird aus den Flurstücken 119, 120, 244, 246 und 249 der Flur 22, der Gemarkung Kapellen gebildet.

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

A. 2. Genehmigung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 09.04.2021, Az.: 35.02.01.01-25Gel-031-1728 mit Nebenbestimmungen die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Weseler Straße / Am Pannofen“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

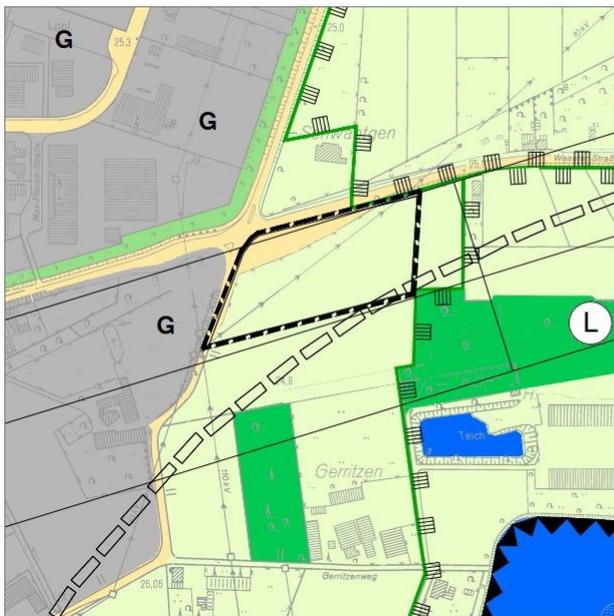
A. Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Weseler Straße / Am Pannofen“

A. 1. Änderungsbeschluss

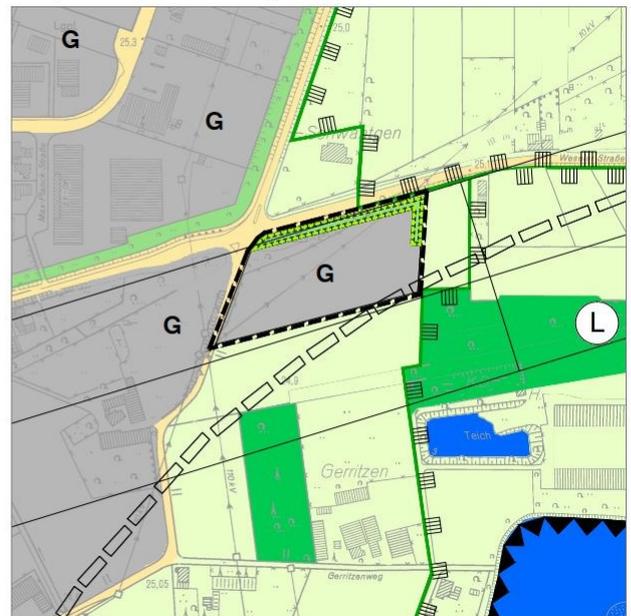
Der Rat der Stadt Geldern hat in der Sitzung am 10.09.2020 den Darstellungen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Weseler Straße / Am Pannofen“ zugestimmt und somit die Änderung beschlossen.

A. 3. Übersicht über den Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Weseler Straße / Am Pannofen“

Bisherige Darstellung



Geplante Darstellung



A. 4. Wirksamkeit

Gemäß § 6 (5) BauGB wird die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Weseler Straße / Am Pannofen“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung wirksam. Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes „Weseler Straße / Am Pannofen“ mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, den Ergebnissen zum Thema Schall, dem geotechnischen Bericht, dem Altlastengutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung kann während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Geldern nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-331), (-370), (-372) und (-388) unter folgender Beachtung eingesehen werden: Aufgrund der aktuellen Regelung zur Vermeidung persönlicher Kontakte (Infektionsschutz) hat die Stadt Geldern beschlossen, dass der Zugang zur Stadtverwaltung nur noch auf Voranmeldung während der Öffnungszeiten möglich ist. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden.

B. Hinweise

B. 1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis

des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C. Bekanntmachung

C. 1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geldern „Weseler Straße / Am Pannofen“ mit dem Änderungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 10. September 2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 22.12.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister

C. 2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse und die Wirksamkeit der 31. Flächennutzungsplanänderung und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstiger ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.12.2022

Sven Kaiser
Bürgermeister